

**Stadtrat**

Vorlage an den Grossen Gemeinderat

vom 18. Dezember 2001 Nr. 1338

Einfache Anfrage

Einfache Anfrage Christoph Solenthaler: Wird die städtische Berufsfeuerwehr entmündigt oder geschieht ein wegweisender Schritt in die Zukunft?

Christoph Solenthaler reichte am 14. September 2001 eine Einfache Anfrage betreffend „Wird die städtische Berufsfeuerwehr entmündigt oder geschieht ein wegweisender Schritt in die Zukunft“ ein (vgl. Beilage).

Der Stadtrat beantwortet die Einfache Anfrage wie folgt:

Als allgemeine Schadenwehr, welche der Stadtbevölkerung in den verschiedensten Notlagen rasch und kompetent Hilfe leistet, ist die Berufsfeuerwehr St.Gallen (BFSG) ein wichtiges Element bei der Gewährleistung der Sicherheit in der Stadt. Da in Brandfällen oder anderen Notsituationen Minuten über Erfolg oder Misserfolg, über Leben oder Tod entscheiden, ist eine rasche, zuverlässige und informative Alarmierung in der ersten Phase eines Einsatzes von grösster Bedeutung.

Der Stadtrat hat der Alarmierung der BFSG schon immer einen hohen Stellenwert zugemessen. Während die BFSG bis 1959 eine Feuermeldestelle allein für die Stadt betrieb, baute sie ab 1960 als erste Gemeinde im Kanton eine regionale Feuermeldestelle auf, der sich bis 1997 die Gemeinden Gaiserwald, Wittenbach, Waldkirch, Degersheim, Untereggen, Mörschwil, Häggenschwil, Goldach, Tübach, Rorschach, Rorschacherberg, Rheineck, Thal sowie vier Betriebsfeuerwehren und der Seerettungsdienst Rorschach angeschlossen hatten.

Im November 1998 hat der Kanton St.Gallen die kantonale Notrufzentrale (KNZ) in Betrieb genommen. Auf die KNZ wurden bis heute 42 der 90 Gemeinden im Kanton aufgeschaltet, darunter auch zehn bisher an die regionale Feuermeldestelle der BFSG angeschlossene Gemeinden. Aus diesem Grund bedient die regionalen Feuermeldestelle der BFSG nebst der Stadt nur noch die Gemeinden Gaiserwald, Mörschwil und Untereggen. Die Gemeinden Berg



und Steinach werden von der Kantonspolizei Thurgau alarmiert. Die Ausserrhoder Kantonspolizei alarmiert Rebstein, Marbach und Eggersriet. Die Alarmstellen der restlichen 39 Gemeinden im Rheintal, im Sarganserland und im Linthgebiet werden durch die Regionale Notrufzentrale (RNZ) des Festungskreises 32 in Mels betreut. Die RNZ Mels und die KNZ sind redundant.

Aus technischen Gründen mussten im Verlauf der letzten drei Jahre alle bei der BFSG angeschalteten Brandmeldeanlagen in der Stadt St.Gallen auf ein neues Übermittlungssystem umgerüstet werden. Das Amt für Feuerschutz (AFS), ein der Gebäudeversicherungsanstalt (GVA) angegliedertes Amt des kantonalen Finanzdepartements, machte die Subventionierung der diesbezüglichen Aufwendungen der Brandmeldeanlagenbesitzer für die Umrüstung davon abhängig, dass die Anlagen nicht mehr wie bis anhin auf die BFSG, sondern auf die KNZ geschaltet werden. Auf Anfang 2002 werden alle städtischen Brandmeldeanlagen bei der KNZ aufgeschaltet sein. Durch entsprechende technische Einrichtungen gilt es nun sicherzustellen, dass die bei der KNZ eingehenden Alarme ohne Verzug an die BFSG weitergeleitet werden.

Zu den Fragen im Einzelnen

1. Gemäss Gesetzgebung über den Feuerschutz hat die Gemeinde eine Feuermeldestelle zu betreiben. Sie kann sich einer regionalen Feuermeldestelle anschliessen. An die Aufwendungen für regional wirksame Feuerwehralarmeinrichtungen sind höhere Beiträge aus dem (aus Gebäudeversicherungsprämien geäuften) Feuerschutzfonds vorgesehen. Die Stadt St.Gallen hat ab 1960 mit 13 weiteren Gemeinden eine regionale Feuermeldestelle aufgebaut, welche sie später mit einem System zur Mobilisierung per Telefon (SMT 75) ausrustete. Die an der regionalen Feuermeldestelle der BFSG angeschlossenen Gemeinden und Betriebe bezahlten der Stadt St.Gallen für diese Dienstleistung eine jährliche Entschädigung. Dasselbe galt auch für die bei der BFSG aufgeschalteten Brandmeldeanlagen aus Stadt und Region St.Gallen.

Heute ist die der BFSG für die Alarmierung zur Verfügung stehende Infrastruktur, also die eigentliche Alarmzentrale, erneuerungsbedürftig. Technisch überholt ist insbesondere das vorhandene SMT 75, welches von der Swisscom nur noch wenige Jahre betrieben wird. Technisch veraltet ist aber auch die heutige Einsatzzentrale der BFSG. Auch sie bedarf der Erneuerung, damit sie ihre Funktion als Leitstelle zur Unterstützung der Führung im Einsatz erfüllen kann.



Gemäss Feuerschutzgesetzgebung können Gemeinden verpflichtet werden, bestimmte Aufgaben des Feuerschutzes gemeinsam zu erfüllen, wenn dadurch der Feuerschutz wesentlich verbessert wird. Die gesetzlich vorgesehenen Beitragsleistungen der Gebäudeversicherungsanstalt aus dem Feuerschutzfonds an die Kosten der technischen Infrastruktur werden um bis zu 50 Prozent erhöht, wenn Feuerwehralarmanlagen oder -einrichtungen für den gemeinsamen Betrieb erstellt oder beschafft werden. Umgekehrt können Beiträge um 50 Prozent herabgesetzt werden, wenn eine Gemeinde eigene Anlagen oder Einrichtungen erstellt oder beschafft, obwohl ein gemeinsamer Betrieb als zweckmässig erachtet wird. Die Stadt St.Gallen ist in ihrer Entscheidungsfindung an diese Vorgaben gebunden. Eine Einbindung der BFSG in das vom Kanton im Interesse des Feuerschutzes vorgesehene übergeordnete Alarmierungskonzept ist somit für die Stadt vor allem auch aus finanziellen Überlegungen vorteilhaft.

2. Die zentrale Alarmierung durch besonders geschultes Personal hat sich bei der städtischen regionalen Notrufzentrale RNZ bewährt. Die Zentralisierung der Alarmierung auf wenige Stellen führt dazu, dass die Mitarbeitenden ständig mit ausserordentlichen Meldungen aller Art konfrontiert sind und dadurch fundierte Kenntnisse über die Abwicklung von Notfällen haben.

Der Stadtrat verschliesst sich deshalb dem Wunsch des Kantons nach einer grösseren, zentraleren Lösung nicht. Obwohl die von der BFSG betriebene regionale Alarmzentrale stets sehr gut und zur Zufriedenheit der daran angeschlossenen Feuerwehren der Umgebung funktioniert hat, ist die Stadt bereit, die BFSG in das kantonale Alarmierungskonzept einbinden zu lassen, sofern die Sicherheit der städtischen Bevölkerung im bisherigen Ausmass gewährleistet bleibt. Heute rückt die BFSG spätestens 60 Sekunden nach Alarmeingang aus. Die Aufschaltung der BFSG auf die KNZ erfolgt, sobald die technischen Voraussetzungen für eine schnelle und den qualitativen Anforderungen entsprechende Alarmierung geschaffen sind.

Der Stadtrat wird zur gegebenen Zeit über die Aufschaltung informieren. Für die Bevölkerung hat diese Umschaltung allerdings keine konkreten Änderungen zur Folge. Die Feuerwehralarmnummer 118 hat nach wie vor Gültigkeit.

Der Kanton hat in Aussicht gestellt, der besonderen Lage der Berufsfeuerwehr, deren Hauptaufwendungen zum weitaus grössten Teil aus fixen Lohnkosten bestehen, durch eine entsprechende Anpassung der Verordnung über die Beiträge aus dem Feuerschutzfonds vermehrt Rechnung zu tragen. Diese sah bisher ausschliesslich die finanzielle Unterstützung



von Investitionen vor. Kürzlich hat die Regierung einen Nachtrag auf den 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt, welcher neu auch Personalkostenbeiträge vorsieht. Dies ermöglicht es der GVA, der BFSG neben der Abgeltung der Einnahmenverluste, die durch die Umschaltung auf die KNZ entstehen, einen angemessenen Beitrag an den hohen Lohnkostenanteil zu leisten.

3. Eine Alarmierung der BFSG über die KNZ hat für die Stadt folgende Vorteile: Da das bei der BFSG eingesetzte Alarmierungssystem zur Mobilisierung per Telefon (SMT75) ohnehin ersetzt werden müsste, spart die Stadt durch die Umschaltung auf die KNZ entsprechende Investitions- und Betriebskosten. Für die Zukunft ist vom AFS eine neue Alarmierung mittels sog. Dualpagern geplant. Bei diesem System sollen den Gemeinden keine jährlichen Betriebskosten mehr belastet werden. Die Umstellung auf Dualpager ist für die Stadt St.Gallen nur möglich, wenn die BFSG an der KNZ angeschlossen ist.

Aus technischen Gründen werden von Mobiltelefonen ausgehende Notrufe schon heute automatisch auf die KNZ geschaltet. Der Anschluss der BFSG an die KNZ ermöglicht somit auch für diese Anrufe eine sofortige Alarmierung. Als weiterer Vorteil ist zu erwähnen, dass an die notwendige technische Erneuerung der Einsatzleitstelle der BFSG nur dann Beiträge der GVA geleistet werden, wenn die Stadt sich an das kantonale Alarmierungskonzept anschliesst.

Dass der Alarm in Zukunft nicht mehr direkt von der BFSG entgegengenommen werden kann, hat andererseits den Nachteil, dass allfällige Zusatzinformationen bei der KNZ rückgefragt werden müssen. Die Informationsbeschaffung wird dadurch aufwändiger. Als weiterer Nachteil ist in Kauf zu nehmen, dass Nachaufgebote der Milizfeuerwehr in Zukunft über die KNZ bestellt werden müssen, was zu kleineren Verzögerungen führen kann. Die ehemals durch die Stadt errichtete und betriebene regionale Alarmzentrale der BFSG (RNZ) wird überflüssig, da nach kantonalem Konzept alle bisher angeschlossenen 13 Gemeinden sowie die Brandmeldeanlagen bei der KNZ aufgeschaltet sein müssen. Der Stadt entstehen dadurch entsprechende Ausfälle an Gebühreneinnahmen.

4. Die Alarmierungseinrichtungen im Feuerwehrdepot an der Notkerstrasse 44 wurden im Hinblick auf die Aufschaltung der BFSG auf die KNZ angepasst. Die bei der KNZ eingehenden Alarme können direkt auf die Beschallungsanlage der BFSG übermittelt werden. Die Bestätigung der Durchsage erfolgt schriftlich auf ein Display in der Fahrzeughalle. Damit soll sichergestellt werden, dass die BFSG so schnell wie vorher alarmiert wird. Der Mitarbeiter in der Einsatzzentrale der BFSG kann zusätzliche Angaben bei der KNZ erfragen und diese über



Funk der ausrückenden Mannschaft mitgeben. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass auch künftig die BFSG rasch und gut informiert zum Einsatzort gelangt.

5. Die Berufsfeuerwehr leistet über 900 Einsätze pro Jahr. Zwischen diesen Einsätzen, die vielfach nicht die ganze Mannschaft binden, ist Arbeitskapazität vorhanden, die es der Berufsfeuerwehr St.Gallen ermöglicht, verschiedenste Dienste für Dritte, insbesondere für die Feuerwehren im Kanton, zu erbringen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die gemeinsame Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen, die von der BFSG im Auftrag des AFS beschafft werden. Diese werden an die Feuerwehren ausgeliefert. Gleichzeitig mit der Auslieferung werden Instruktionen erteilt. Es werden auch Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Feuerwehrmaterial vorgenommen, wobei die Gegenstände zur BFSG gebracht und dort repariert werden.

Das Dienstleistungszentrum darf die Einsatzbereitschaft nicht mindern. Deshalb können Aufträge ausserhalb des Gebäudes Notkerstrasse 44 in der Regel nicht angenommen werden. Es gilt auch, ein ausgewogenes Verhältnis zu finden zwischen Ausbildung und Arbeiten im Rahmen des Dienstleistungszentrums oder für den Unterhalt der eigenen Geräte. Das Feuerwehrkommando unternimmt grosse Anstrengungen zur Erhaltung und Verbesserung der Ausbildungseffizienz, um jederzeit eine optimale Einsatzbereitschaft sicherzustellen.

Da die Anwesenheit der Mannschaft unabdingbare Voraussetzung für die hohe Einsatzbereitschaft einer Berufsfeuerwehr ist, verursachen die fixen Lohnkosten den weitaus grössten Teil der Aufwendungen. Das Dienstleistungszentrum trägt zur Kostentragung der BFSG bei, indem es einen Deckungsbeitrag an die Lohnkosten zu leisten vermag.

Der Stadtpräsident:
Christen

Im Namen des Stadtrates
Der Stadtschreiber:
Linke

Beilage:
Einfache Anfrage Christoph Solenthaler vom 14. September 2001

